

concreten Falle nach Ermessen verschiedener Behörden und Corporationen darüber zu entscheiden, ob namentlich Jemand, der strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und nicht völlig freigesprochen worden ist, ob der noch im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet oder nicht. Diese Bestimmungen sind ebenfalls schwankend, und ich sollte doch meinen, daß, wenn es in die Hand des Justizministeriums gelegt wird, ob Jemand unbescholten sei oder nicht, und wenn dies geschieht unter Beirath der betreffenden Advocatenkammer, daß das mindestens eine ebenso große Sicherheit gewähre. Wenn von einem geehrten Abgeordneten erwähnt worden ist, daß selbst bei Handhabung der Verordnung von 1836 noch unwürdige Mitglieder recipirt worden wären, so kann das nicht ein Grund dafür sein, die Bestimmung gelinder zu machen, sondern sie eher zu verschärfen, jedenfalls aber die bestehende beizubehalten. Ich möchte also wiederholt darauf aufmerksam machen, daß in fremden Gesetzgebungen die strengern Anforderungen auch gestellt werden, welche der Gesetzentwurf enthält, in der sächsischen Gesetzgebung aber der Ausdruck, daß die Candidaten unbescholten sein müssen, bereits recipirt ist, und ich keinen irgend haltbaren Grund auffinden kann, davon abzusehen. Es war und ist sprichwörtlich, daß die Mitglieder der Bünde rein von jedem möglichen Vorwurfe sein müssen. Daher, glaube ich, kann man an den Advocatenstand um so mehr dieselbe Anforderung stellen, ja man muß sie sogar in Rücksicht auf das öffentliche Wohl, so wie nicht minder in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse stellen. Ich empfehle daher der Kammer in diesem Punkte die unveränderte Beibehaltung des Entwurfs.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, Sie haben aus dem Berichte ersehen, daß die Deputation bei Begutachtung des Satzes 2 sich in eine Majorität und Minorität geschieden hat; die Minorität nämlich will das Wort „unbescholten“ beibehalten, die Majorität aber will dieses Wort gestrichen wissen und statt desselben gesetzt haben: „im Besitze bürgerlicher Ehrenrechte“. Ich richtete zuerst die Frage auf das Gutachten der Majorität, und frage, ob die Kammer der Majorität der Deputation beitrete, das Wort „unbescholten“ wegzunehmen und statt desselben die Worte: „im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte“ zu setzen? — Es haben sich 19 Mitglieder dagegen erhoben, mithin ist die Ansicht der Majorität auf Entfernung des Wortes „unbescholten“ und dessen Vertauschung mit den Worten: „im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte“ durchgegangen und angenommen worden.

Ferner bei Satz 5 hat die Deputation, und zwar in völliger Uebereinstimmung unter sich, vorgeschlagen, noch die Worte aufzunehmen: „sich nicht im Staatsdienste oder sonst in einem Amte befindet, mit welchem zc.“, weil sie der Ansicht ist, daß jedenfalls auch der

Staatsdienst und jedes richterliche Amt mit der Advocatur nicht verträglich sei. Die Frage ist nun, ob die Kammer sich dieser Ansicht der Deputation anschliesse?

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Ich bemerke, daß noch nicht über Punkt 5 gesprochen worden ist.

Präsident Dr. Haase: Die Debatte ist über den ganzen §. 2 geführt worden. Ich habe also angenommen, daß die Debatte auch bezüglich des Punktes 5 geschlossen sei. Es steht indeß dem Herrn königlichen Commissar zu jeder Zeit vor der Abstimmung und also auch jetzt noch frei, das Wort zu nehmen.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Ich habe in dieser Beziehung mich dahin zu äußern, daß die Regierung auch hier bei dem Entwurfe stehen bleiben muß. Es scheint mir kein ausreichender Grund vorzuliegen, die von der Deputation vorgeschlagene Einschaltung anzunehmen. Wir haben allerdings noch einige Staatsdiener, welche die advocatorische Praxis ausüben; es sind dies aber nur sehr wenige. Die Regierung muß aber aus mehrfachen Gründen Werth darauf legen, daß es hierunter bei der zeitherigen Einrichtung sein Bewenden habe. Es werden hierher zu rechnen sein die Auditeure und dann, soviel ich weiß, noch ein oder einige Rentbeamte. Ich glaube, daß kein hinreichender Grund vorliegt, diese wenigen Staatsdiener künftig von der Betreibung der advocatorischen Praxis auszuschließen.

Referent Abg. v. König: Die Deputation, welche hier ein übereinstimmendes Botum abgegeben hat, ist allerdings der Ansicht gewesen, daß es nicht wünschenswerth sei, ein dergleichen Verhältniß, wo Jemand zugleich Staatsdiener und Advocat ist, fortbestehen zu lassen. Sie glaubt, daß eine Bestimmung, wodurch eine solche Vereinigung ausgeschlossen wird, um so unbedenklicher sein möchte, als sie durchaus keine rückwirkende Kraft haben soll, weil sich der §. 2 eben nur mit Aufnahme neuer Advocaten beschäftigt, weil §. 2 nur von Solchen handelt, die zur Advocatur erst zugelassen werden wollen. Die Deputation glaubte auch in dieser Beziehung von Seiten der Staatsregierung um so weniger Widerspruch zu finden, als nach den Motiven auf Seite 446 selbst namentlich für die Zukunft, wo die Zahl der Advocaten angemessen vermindert sein würde, vorausgesetzt wird, daß jeder Advocat, der es einmal sei, sich auch ganz diesem Berufe widmen werde. Aus diesen Gründen habe ich das Botum der Deputation in Schutz nehmen wollen.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation schlägt vor, daß in diesem Paragraphen der Punkt 5 so gefaßt werde: „sich nicht im Staatsdienste oder sonst in einem Amte befindet, mit welchem zc.“ Nimmt die Kammer §. 2 auch mit dieser Abänderung an? — Einstimmig Ja.